

Übersicht der Termine aus Gesetzen

2019	Adressat	Norm	Aufgabe	Gesetz	Hinweis
01.01.	Leistungserbringer, KVen	§ 291 II, V SGB V	Ausstattung und Anschluss an TI für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer, Honorarkürzungen um 1 %	PDSG	Ausnahme: Auftrag wurde bis 01.04. erteilt
01.12.	Krankenkassen	§291 IIa SGB V	Ausstattung eGK mit kontaktlosen Schnittstelle	PDSG	
2020	Adressat	Norm	Aufgabe	Gesetz	Hinweise
01.03.	KVen	§ 291 V SGB V	Honorarkürzungen um 2,5 % für die Leistungserbringer, die noch nicht an die TI angebunden sind	PDSG	Erhöhung Sanktionsdruck
31.03.	KBV DKG GKV-SV	§ 367 SGB V	Vereinbarung der Anforderungen an die technischen Verfahren für telemedizinische Konsilien, im Benehmen mit BfSI und gematik	PDSG	
31.03.	KBV GKV-SV	§ 383 V SGB V	Kürzung der Kostenpauschale für Versendung eines Fax auf 50% der Vergütung für die Versendung eines elektronischen Briefes	PDSG	
30.06.	gematik	§ 312 I Nr. 1 SGB V	Erforderliche Maßnahmen (Vorgaben) damit ärztliche Verordnungen für apothekenpflichtige Arzneimittel in elektronischer Form übermittelt werden können (e-Rezept)	PDSG	
30.06.	gematik	§ 312 II SGB V	Schaffung Voraussetzungen für den Anschluss von Pflegeeinrichtungen an die TI sowie Zugriff der Pfleger sowie weiterer Zugriffsberechtigte auf notwendige Daten	PDSG	
30.06.	KBV KZBV	§ 75b SGB V	Festlegung der Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in der	PDSG	

			vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung und Zertifizierung Anbieter		
30.06	Leistungserbringer	§ 291 IV SGB V	Bislang ausgenommene Leistungserbringer ohne direkten Patientenkontakt müssen sich an	PDSG	
01.07.	Pflege GKV-SV DRV Bund	§ 381 I SGB V § 381 II SGB V	Festlegung der Kostenerstattung für Anschluss der TI der Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen (Pflege), damit Anschluss freiwillig möglich. Abschluss Finanzierungsvereinbarung (Frist noch festzulegen)	PDSG	
30.09.	Apotheken	§ 31a III SGB V	Ausstattung und Anschluss der Apotheken an die TI	PDSG	
01.12.	Kammern + Verbände, DKG gematik	§ 313 SGB V	Übermittlung Daten Leistungserbringer an den Verzeichnisdienst der TI. Speicherung der Daten = Betriebsbereitschaft Verzeichnisdienst der TI	PDSG	
31.12.	Krankenhäuser	§ 291b V SGB V	Anschluss ermächtigte Ärzte und Krankenhäuser sowie die Krankenhäuser in Kooperation mit KV-Notdienst an die TI	PDSG	Ende der Befreiung von Sanktion
31.12.	GKV-SV B(Z)ÄK DKG	§ 350 II SGB V	Vereinbarung, Inhalt und Struktur für Übermittlung der Daten der Krankenkassen in die ePA	PDSG	
31.12.	GKV-SV KBV	§ 368 I SGB V	Vereinbarung technisches Verfahren zur Authentifizierung der Versicherten im Rahmen der Videosprechstunde im Benehmen mit gematik	PDSG	
2021	Adressat	Norm	Aufgabe	Gesetz	Hinweise
01.01.	Leistungserbringer Krankenkassen	§ 295 I Satz 2	Ausschließliche elektronische Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an Krankenkasse.	TSVG	Tritt erst am 01.01.2021 in Kraft und findet sich

					daher noch erst nur im Entwurf des Gesetzes,
01.01.	Krankenkassen	§ 342 I SGB V	ePA-Stufe 1: - Bereitstellung ePA in der ersten Ausbaustufe für Versicherte mit Medikationsplan (eMP) und NFDM - Bereitstellung Frontend des Versicherten für Zugriff	PDSG	sanktioniert
ab 01.01.	gematik	§ 307 V SGB V	Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Anfragen zum Datenschutz	PDSG	Keine Frist, aber sachlogisch
01.01	Krankenhäuser	§ 341 VI SGB V	Anschluss der Krankenhäuser an die TI und Ausstattung mit den erforderlichen Komponenten und Diensten für den Zugriff auf die ePA	PDSG	sanktioniert
01.01.	KBV (gematik)	§ 355 SGB V	Festlegung für semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten in der ePA: BfAM ergreift notwendige Maßnahmen, damit eine medizinische Terminologie und eine Nomenklatur kostenfrei für alle Nutzer zur Verfügung steht und unterhält dafür ein nationales Kompetenzzentrum für medizinische Terminologien	PDSG	gematik kann hierfür angemessene Frist setzen und ggf. DKG beauftragen.
01.01.	Leistungserbringer KBV	§ 372 III SGB V	Vertragsärzte und –zahnärzte dürfen für Abrechnung nur IT-Systeme einsetzen, die von der KBV bestätigt wurden	PDSG	
01.01.	Krankenhäuser gematik	§ 373 IV SGB V	IT-Systeme der Krankenhäuser müssen von der gematik bestätigt werden	PDSG	
30.06.	Leistungserbringer	§ 341 V SGB V	Ausstattung der Vertragsärzte und Einrichtungen über die Ausstattung mit erforderlichen Komponenten und Diensten für den Zugriff auf die ePA	PDSG	sanktioniert

01.07.	Hebammen Physiotherap	§ 380 I SGB V	Anschluss von Hebammen & Entbindungspflegern sowie Physiotherapeuten an TI freiwillig möglich	PDSG	
2022	Adressat	Norm	Aufgabe	Gesetz	Hinweise
01.01.	gematik	§ 311 I Nr. 10 iVm. SGB V § 312 V SGB V	Bereitstellung der Komponenten der TI für den Zugriff der Versicherten auf die Anwendung zur Übermittlung ärztlicher Verordnungen (e- Rezept-Server und -App)	PDSG	
01.01.	Krankenkassen	§ 342 II Nr. 2 SGB V	ePA-Stufe 2: - Feingranulares Berechtigungskonzept auf Dokumentenebene - Vertretungsregelungen - Mitnahme der Daten bei Krankenkassenwechsel - elektronisches Zahn-Bonusheft - elektronisches U-Heft (Kinder) - elektronischer Mutterpass - elektronische Impfdokumentation - Einstellung von Daten durch die Versicherten - Übernahme der Daten aus der elektron. Gesundheitsakte bei den KK - bei den KK gespeicherte Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen des Versicherten	PDSG	

01.01.	Krankenkassen	§ 338 SGB V	<p>Bereitstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung der Zugriffsrechte der Versicherten - Anwendung Organspendeerklärung - Speichermöglichkeit für Hinweise auf Ablageort einer Vorsorge- und Pflegevollmacht 	PDSG	
31.03	Krankenkassen	§ 68 SGB V	Ende der Finanzierung von alternativen elektronischen Gesundheitsakten durch die Krankenkassen (Aufhebung § 68 SGB V)		
2023	Adressat	Norm	Aufgabe	Gesetz	Hinweise
01.01.	Krankenkassen	§ 342 II Nr. 3 SGB V	<p>ePA-Stufe 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten, die Patienten den KK zur Verfügung stellen können - Daten zur pflegerischen Versorgung - Daten elektronischer Verordnungen - AU-Bescheinigung - sonstigen von LE für die Versicherten bereitgestellte Daten 	PDSG	
01.01.	Krankenkassen	§ 342 II Nr. 4 SGB V	Daten aus der ePA können durch Versicherten wissenschaftlichen Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden (Datenspende)	PDSG	